



SPIELPLATZORDNUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Galtür hat mit Beschluss vom 16.08.2012 aufgrund § 18 Abs. 1 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 11/20123, nachstehende Spielplatzordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle im Bereich der Gemeinde Galtür bestehenden öffentlich zugänglichen Spielplätze, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Galtür stehen (im folgenden kurz als Spielplätze bezeichnet), jedoch nicht für Spielplätze, die einen Bestandteil von privaten Parkanlagen bilden.

§ 2

Benützung der Spielplätze

1. Der Eintritt in den Spielplatz „Pfarrbüntali“ (Gp. 13/1 und 13/4) ist unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 nur Fußgängern gestattet.
2. Das Befahren der Spielplätze mit Krankenfahrstühlen, Kinderwägen sowie Kinderfahrzeugen, wie Dreiräder, Roller, Kinderautos u. dgl., ist erlaubt.
3. Die Spielplätze dürfen nur zum Spielen benützt werden, jede anderweitige Benützung ist untersagt.
4. Die Benützung ist in den Monaten Oktober bis März nur in der nur in der Zeit von 8.00 Uhr bis 21.00 Uhr, in den Monaten April bis September nur in der Zeit vom 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet.
5. Die Benützung der Spielplätze für Werbung oder Erwerbszwecke aller Art ist untersagt.



§ 3 Schonung

Jede mutwillige Beschädigung oder Verunreinigung der Spielplätze sowie deren Einrichtungen ist verboten. Insbesondere ist untersagt:

- a) Jede über die widmungsgemäße Benützung des Spielens hinausgehende Beschädigung von Rasenflächen und Gehölzen;
- b) das Beschädigen, Beschmutzen oder Verstellen von Bänken, Tischen und dgl.;
- c) das Beschädigen von Einfriedungen oder sonstigen baulichen Anlagen aller Art;

das Werfen von Steinen oder anderen harten Gegenständen, das Schießen mit Schleudern und sonstigen Schießgeräten, sowie das Abbrennen von Knall- oder Feuerwerkskörpern;

- d) das Wegwerfen von Abfällen aller Art;
- e) das Rauchen und das Entzünden von Feuer
- e) das Konsumieren von alkoholischen Getränken
- f) das Befahren des Spielplatzes mit Fahrrädern

§ 4 Mitnahme von Tieren

Die Mitnahme von Tieren auf den Spielplatz ist untersagt.

§ 5 Sonderbestimmungen für die Winterzeit

Die Ausübung von Wintersportarten auf dem Spielplatz ist nur auf hierfür gekennzeichneten Flächen gestattet.



§ 6

Obsorge für Kinder und Jugendliche

Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch Kinder und Jugendliche sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

§ 7

Aufsicht

Den Anordnungen von Organen der öffentlichen Aufsicht zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Spielplätzen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu Euro 2000.- zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgebühren fließen der Gemeinde zu.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tage in Kraft.

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 17.08.2012
abgenommen am: 03.09.2012